

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 112-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.342

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)
Grimm (Burgdorf, glp)
Bauen (Münsingen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 809/2015 vom 24. Juni 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Sicherung des Vollzugs des eidgenössischen Energiegesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Energiegesetz (KE nG) wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt 3.2 Versorgung mit Elektrizität

Art. 32a (neu) Abs. 1

Für die Vergütung der von den Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeugern produzierten erneuerbaren Energie gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes, seiner Richtlinien und Vollzugshilfen.

Begründung:

Wiederholt ist es vorgekommen, dass sich Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Kanton Bern nicht an die Gesetzgebung des Bundes und seiner Ausführungsbestimmungen halten. Der neueste Fall ist das Nichteinhalten der Vollzugshilfe des BFE zur Bestimmung der Höhe des Energiepreises, der von den EVU an die Produzenten erneuerbarer Energie zu vergüten ist.

Durch die aktuelle Reduktion der Vergütung um 55 Prozent durch die BKW, aber auch durch andere EVU wie die Energie Thun, werden erstens das eidgenössische Recht in Art. 7 Abs. 2

EnG, in Art. 2b der EnV und der Vollzugshilfe des BFE missachtet, zweitens die Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Ersteller und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom gebrochen und drittens die Produktion von erneuerbarem Strom unrentabel gemacht, was den Zielen der kantonalen und eidgenössischen Energiegesetzgebung widerspricht. Laut Art.1 Abs. 1 regelt das KEnG den Vollzug des StromVG und des EnG des Bundes.

Begründung der Dringlichkeit: Die um 55 Prozent reduzierten Energiepreise der BKW treten auf den 1. März 2015 in Kraft. Es ist für alle Betroffene, die EVU sowie die Produzenten erneuerbaren Stroms hilfreich, dass die rechtliche Situation möglichst schnell geklärt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass das eidgenössische Energiegesetz konsequent umgesetzt werden muss. Die Rechtslage ist allerdings bereits heute klar und wegen der alleinigen Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich könnte eine diesbezügliche Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes keine rechtliche Wirkung haben.

Die Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen werden im Bundesrecht abschliessend geregelt (Artikel 7 ff. und 28a Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998, EnG; SR 730.0). Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, erneuerbare Energie mit wenigen Ausnahmen abzunehmen und zu vergüten. Weder zu den Anschlussbedingungen noch zur Höhe der Vergütungen für die erneuerbare Energie kann der Kanton eigenes Recht erlassen.

Auch der Vollzug der Bundesvorschriften ist abschliessend im Bundesrecht geregelt und obliegt einzig dem Bund (Artikel 25 EnG). Sind sich Netzbetreiber und Stromproduzenten über die Anschlussbedingungen nicht einig, besteht die Möglichkeit, die Elektrizitätskommission (ElCom) anzurufen (Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG). Der Kanton hat keine Kompetenz, dazu Vollzugsvorschriften zu erlassen. Die in der Motion geforderte Ergänzung des KEnG wäre daher rechtlich wirkungslos. Sind Stromproduzenten der Meinung, das Bundesrecht werde nicht korrekt angewandt, können und sollen sie sich an die ElCom wenden.

An den Grossen Rat